

Amtsgericht Darmstadt

Der Präsident



Wegen der Corona-Pandemie schränkt das Amtsgericht Darmstadt weiterhin den Publikumsverkehr ein:

1. Einlass erhalten nur Personen,
 - die zu einem gerichtlichen Termin geladen sind,
 - die einstweiligen Rechtsschutz begehren
 - oder mit denen ein Termin zuvor telefonisch vereinbart wurde.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

2. **Zur Vereinbarung eines Termins** wenden Sie sich bitte telefonisch an die zuständige Fachabteilung. Das Telefonverzeichnis mit den Durchwahlnummern finden Sie unter dem Link:
<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-darmstadt/ag-darmstadt/telefonverzeichnis>

3. **Anträge einfacher Art**, stellen Sie möglichst **bitte schriftlich**, wie z. B. Anträge auf Erteilung eines Grundbuchauszuges, eines Registerauszuges oder eines Beratungshilfescheins. Nähere Informationen finden Sie unter dem Link Themen von A-Z:
<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z>

4. **Folgende Personen dürfen derzeit die Gebäude des Amtsgerichts am Mathildenplatz dürfen nicht betreten:**
 - Personen, die in den letzten 14 Tagen positiv auf das Corona-Virus (SARS-CoV-2) getestet wurden.
 - Personen die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns.
 - Personen, die in den letzten 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer am Corona-Virus (SARS-CoV-2) erkrankten Person hatten.
Dies gilt nicht für Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (z. B. Krankenhäuser, Arztpraxen, Rettungsdienste) tätig sind, soweit sie bei dem Kontakt eine persönliche Schutzausstattung nach den jeweiligen Kriterien des Robert-Koch-Instituts zur Vermeidung des Weitertragens von Infektionen mit SARS-CoV-2 getragen haben und für Personen, die über eine mindestens seit 14 Tagen vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen das SARS-CoV-2-Virus verfügen.
 - Personen, die nach der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes verpflichtet sind, sich unverzüglich nach der Einreise aus einem dort definierten Risikogebiet für einen Zeitraum von 10 Tagen bzw. aus einem dort definierten Virusvarianten-Gebiet für 14 Tage abzusondern. (Einzelheiten hierzu, auch zur Abkürzung der Absonderungszeit, siehe Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 28. September 2021 - in der jeweils gültigen Fassung -, www.hessen.de sowie www.auswaertiges-amt.de).